

**Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und der  
Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß  
§ 13 Absatz 4 Satz 5 SGB XI**

zu den Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen der  
Pflegeversicherung sowie der Erstattung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 SGB XI) und zu der  
Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers

vom TT.MM.JJJJ

**Präambel**

Wichtige Zielstellung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 ist es, den Menschen mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen in den Mittelpunkt zu stellen. „Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.“<sup>1</sup> Diese Zielstellung wird auch im Dritten Pflegestärkungsgesetz mit der Neuformulierung des § 13 SGB XI aufgegriffen, auf die § 91 Abs. 3 SGB IX neu verweist. Beim Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung, Leistungen der Hilfe zur Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Leistungserbringung mit Zustimmung des Leistungsberechtigten „wie aus einer Hand“ durch Vereinbarungen beider Leistungsträger zu gewährleisten. Aufgabe der nachfolgenden Empfehlungen ist es, für eine bundesweit einheitliche Umsetzung das Nähere zu den Modalitäten der Übernahme und Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung und zu der Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers auszuführen. Dabei kommt dem Träger der Eingliederungshilfe als verfahrensführendem Träger und Ansprechpartner für den Leistungsberechtigten eine zentrale Rolle zu. Zur frühzeitigen Vorbereitung der Vereinbarung ist die Pflegekasse in das hierfür entscheidende Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren und die dort stattfindende Verhandlung mit den leistungsberechtigten Personen beratend einzubeziehen.

Gesetzlich geboten sind die Vereinbarungen auf der Einzelfallebene bereits seit dem 01.01.2017; die unterstützenden Empfehlungen sollen bis zum 01.01.2018 beschlossen sein. Auch wenn alle Bezugsbestimmungen im BTHG (SGB IX neu) erst zum 01.01.2018 in Kraft treten, sind sie sowohl auf der Einzelfallebene wie auch bei den nachfolgenden Empfehlungen zu Grunde zu legen.

Den Partnern der nachfolgenden Empfehlungen ist durchaus bewusst, dass infolge der gestärkten Rolle der leistungsberechtigten Menschen (Wunsch- und Wahlrecht<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> Begründung zum Gesetzentwurf vom 23. Juni 2016 (Kabinettsache 18/11076), S. 192

<sup>2</sup> § 8 SGB IX neu, § 2 SGB XI, §§ 9, 13 SGB XII

partizipatives Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren<sup>3</sup>, Abstimmungs- und Zustimmungsvorbehalte<sup>4</sup>, Vereinbarungsoptionen<sup>5</sup>) nur begrenzt prognostizierbar ist, welche Fragestellungen die zu schließenden Vereinbarungen der Leistungsträger letztlich prägen, und welche Ergebnisse der Aushandlungsprozess im Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahren schwerpunktmäßig haben kann. Es erscheint daher wünschenswert, die Praxis der mit Hilfe dieser Empfehlungen entstehenden Vereinbarungen und ihrer Umsetzung im Rahmen der nach § 13 Abs. 4b SGB XI vorgesehenen Evaluierung zu untersuchen, um ggf. auch auf der Empfehlungsebene nachsteuern zu können.

Entwurf

---

<sup>3</sup> §§ 19-24 SGB IX neu, §§ 117-122 SGB IX neu

<sup>4</sup> § 13 Abs. 4 Satz 1 SGB XI, §§ 19, 20, 117, 119 SGB IX neu

<sup>5</sup> § 122 SGB IX neu

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf das Zusammentreffen von fortlaufenden ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung und solchen der Hilfe zur Pflege mit fortlaufenden Leistungen der Eingliederungshilfe, da sich insbesondere hier Möglichkeiten der Leistungserbringung wie aus einer Hand bieten. Voraussetzung ist, dass der Leistungsberechtigte zugestimmt hat, dass die beiden Leistungsträger nach § 13 Abs. 4 Satz 1 SGB XI vereinbaren, dass der zuständige Träger der Eingliederungshilfe Pflegeversicherungsleistungen, die im Verhältnis zum Leistungsberechtigten erbracht werden, übernimmt.

(2) Soweit die Eingliederungshilfeleistungen stationär bzw. – ab 2020 – in persönlichem Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten (§ 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII i. d. ab 01.01.2020 geltenden Fassung) erbracht werden, die unter § 43a SGB XI fallen, ist unverändert wie bisher zu verfahren. In diesen Fällen finden die Empfehlungen keine Anwendung.

(3) Fortlaufende Leistungen der Pflegeversicherung im Sinne dieser Empfehlungen sind die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI, der Umwidmungsanspruch nach § 45a Abs. 4 SGB XI sowie der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI. Keine fortlaufenden Leistungen im Sinne dieser Empfehlungen sind das Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder die Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI.

(4) Neben den laufenden Leistungen im Sinne des Absatzes 3 können auch die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI Gegenstand der Vereinbarung sein.

## § 2

### Vorbereitung der zu treffenden Vereinbarung

(1) Treffen bei einer leistungsberechtigten Person fortlaufende Leistungen der Pflegeversicherung und ggf. solche der Hilfe zur Pflege mit fortlaufenden Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, ist seitens des verfahrensführenden Trägers der Eingliederungshilfe zunächst die Zustimmung dieser leistungsberechtigten Person zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und der zuständigen Pflegekasse über Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen der Pflegeversicherung sowie der Erstattung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 SGB XI) und zu der Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers einzuholen (§ 13 Abs. 4 Satz 1 SGB XI). Zugleich ist die Zustimmung der leistungsberechtigten Person zum durch den Träger der Eingliederungshilfe durchzuführenden, vorbereitenden Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren einzuholen. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Für die Zustimmung kann das Muster gemäß Anlage 1 genutzt werden.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe informiert in Textform<sup>6</sup> die zuständige Pflegekasse sowie ggf. den Träger der Hilfe zur Pflege unverzüglich über die erfolgte Zustimmung, sobald ihm diese vorliegt. Die Zustimmungserklärung der leistungsberechtigten Person ist der Pflegekasse zu übermitteln.

(3) Sofern ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege besteht, ist der für die Hilfe zur Pflege zuständige Träger in die Vereinbarung mit einzubinden.

(4) Wo dies sinnvoll ist, können die Träger gemeinsame Vereinbarungen auch für eine Mehrzahl gleich oder ähnlich gelagerter Fälle vorbereiten und treffen.

---

<sup>6</sup> Lesbarkeit (keine Verschlüsselung), vgl. auch § 126b BGB

### § 3

#### **Übernahme der Leistungen der Pflegeversicherung durch den Träger der Eingliederungshilfe**

(1) Die Pflegekasse entscheidet nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften, ob und inwieweit der Antragsteller Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat. Die Pflegekasse erlässt gegenüber dem Leistungsberechtigten einen Bescheid über die Zuordnung zu einem Pflegegrad sowie zu der beantragten Leistung.

(2) Auf der Grundlage des nach Absatz 1 erlassenen Leistungsbescheides der Pflegekasse übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe im Verhältnis zum Leistungsberechtigten diejenigen Leistungen der Pflegeversicherung, für die dies im Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahren für den festgelegten Zeitraum vereinbart wurde. Mit dem tatsächlichen Beginn der Leistungsübernahme durch den Träger der Eingliederungshilfe entfällt die Leistungsverpflichtung der zuständigen Pflegekasse für diese Leistung. Der Beginn der Leistungsübernahme ergibt sich aus dem Leistungsbescheid, den der Träger der Eingliederungshilfe auch der zuständigen Pflegekasse vor Leistungsbeginn übermittelt.

(3) Zu Beginn der Übernahme der Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe informiert die Pflegekasse den Träger der Eingliederungshilfe über den vom Pflegebedürftigen noch nicht in Anspruch genommenen Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 2 Satz 3 SGB XI, über nicht abgerufene Leistungsbeträge nach § 144 Abs. 3 SGB XI sowie über die Höhe der Ansprüche für die häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson gemäß § 39 SGB XI und die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI.

(4) Im Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren wird mit der leistungsberechtigten Person auch eine Verständigung über die zeitliche Dauer herbeigeführt, die der Vereinbarung der Leistungsträger und der Leistungsübernahmeentscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe zugrunde gelegt wird. Für diese Dauer ist die leistungsberechtigte Person an das Vereinbarte gebunden, sofern keine neuen, gravierenden, bedarfsverändernden Faktoren auftreten.

## § 4

### Leistungserbringung

(1) Mit der Leistungserbringung werden je nach Art der Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen geeignete Leistungserbringer beauftragt, soweit nicht Geldpauschalleistungen gemäß § 116 SGB IX (trägerübergreifende) persönliche Budgets nach § 29 SGB IX nF bzw. § 35a SGB XI sowie Kostenerstattungsleistungen von der leistungsberechtigten Person gewählt wurden. Dem beauftragten Leistungserbringer ist durch den Träger der Eingliederungshilfe mitzuteilen, dass die Abrechnung der Leistungen nach dem SGB XI direkt an die Pflegekasse zu richten ist (vgl. § 5)

(2) Geeignet ist ein Leistungserbringer insbesondere dann, wenn er die jeweiligen Anforderungen der Leistungsbereiche des SGB XI und der Eingliederungshilfe erfüllt, er also als Pflegeeinrichtung/Pflegedienst nach dem SGB XI zugelassen ist bzw. durch schriftliche Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen kann. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten bleibt unberührt.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Leistungsrechts (SGB XI, SGB XII, SGB IX nF). Die Leistungserbringer haben das Leistungsgeschehen hinsichtlich Wirkungen und Zielerreichung in der nach dem jeweiligen Leistungsrecht vorgesehenen und vertraglich vereinbarten Dokumentation abzubilden.

## § 5

### Leistungsabrechnung

Die Leistungsabrechnung der Leistungserbringer richtet sich an die jeweils zuständigen Leistungsträger. Laufende Leistungen der Pflegeversicherung rechnet der Leistungserbringer mit der zuständigen Pflegekasse ab. Die §§ 72, 75, 77 und 89 SGB XI sind zu beachten. Leistungen der Eingliederungshilfe rechnet der Leistungserbringer mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ab. Der Leistungsberechtigte reicht die erforderlichen Nachweise zur Verwendung von Geldpauschalleistungen, persönlichen Budgets oder Kostenerstattungsleistungen beim Träger der Eingliederungshilfe ein. Die vom Leistungsberechtigten eingereichten Rechnungen zur Erstattung von Leistungen der Pflegeversicherung (§§ 45a Abs. 4, 45b, 39 SGB XI, 144 Abs. 3 SGB XI) leitet der Träger der Eingliederungshilfe an die zuständige Pflegekasse weiter. Diese prüft den Anspruch des Leistungsberechtigten und teilt dem Träger der Eingliederungshilfe die Höhe der Kostenerstattung mit. Ausgenommen hiervon sind Leistungen, die der Leistungserbringer durch Abtretungserklärungen des Leistungsberechtigten, welche der Pflegekasse vorzulegen sind, mit der Pflegekasse abrechnet. Diese Leistungen sind nach Satz 2 abzurechnen.

## § 6

### Erstattung der Leistungen

(1) Mit der Mitteilung der Höhe der zu erstattenden Leistungen nach § 5 Satz 6 an den Träger der Eingliederungshilfe, veranlasst die Pflegekasse die Zahlung an diesen in Höhe des Erstattungsbetrages.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe zahlt dem Leistungsberechtigten unverzüglich nach Eingang der Mitteilung der Erstattungshöhe durch die Pflegekasse die nach § 5 Satz 4 geltend gemachten Leistungen in der von der Pflegekasse geprüften Höhe.

Entwurf



## § 7

### Qualitätssicherung und Prüfung

(1) Die Qualitätssicherungs- und Kontrollmaßnahmen der beteiligten Leistungssysteme bleiben von der zu schließenden Vereinbarung unberührt.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe kann im Einzelfall mit den Pflegekassen vereinbaren, dass er die Qualität der personenbezogenen Leistungen sicherstellt. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen nach dem SGB XI bleiben hiervon unberührt.

Entwurf

## § 8

### Zusammenarbeit und Information

(1) Die zuständige Pflegekasse und der Träger der Eingliederungshilfe informieren sich gegenseitig unverzüglich bei Änderungen, die sich auf die Gewährung der Leistungen auswirken.

(2) Sofern ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege besteht, gilt für den Träger der Hilfe zur Pflege der Absatz 1 entsprechend.

Entwurf

## § 9

### Handreichungen

Zur Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe und der Pflegekassen werden anliegend folgende Materialien zur Verfügung gestellt:

Muster Zustimmung der leistungsberechtigten Person

Entwurf